

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Elite-Masterstudiengang Standards of Decision-Making
Across Cultures (M.A.) an der Philosophischen Fakultät
und Fachbereich Theologie der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOSDAC –
Vom 14. Juni 2017**

geändert durch Satzung vom
12. Mai 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (**BayHSchG**) erlässt die FAU folgende Fachstudien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

Präambel.....	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium.....	1
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen, Unterrichts- und Prüfungssprache	2
§ 4 Prüfungsausschuss	3
§ 5 Wiederholung	3
§ 6 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften.....	3
Anlage 1: Studienverlaufsplan Elite-Masterstudiengang "Standards of Decision-Making Across Cultures" (SDAC).....	4
Anlage 2: Qualifikationsfeststellungsverfahren	6

Präambel

Im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern bietet die FAU in Kooperation mit dem European Center for Chinese Studies an der Universität Peking (ECCS) den Elite-Masterstudiengang „Standards of Decision-Making Across Cultures (M.A.)“ an.

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten Elite-Masterstudiengang „Standards of Decision-Making Across Cultures (M.A.)“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU – **ABMStPO/Phil** – vom 27. September 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Qualifikation zum Masterstudium

(1) Abweichend von § 35 **ABMStPO/Phil** wird die Qualifikation zum Masterstudium Standards of Decision-Making Across Cultures (M.A.) nachgewiesen durch

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes Studium an einer Hochschule (Bachelor, Diplom, Magister, Master oder Staatsexamen) insbesondere in den Bereichen Philologie, Sozialwissenschaft, Geschichtswissenschaft, Pädagogik, Philosophie, Religionswissenschaft, Ethnologie, Wirtschaftswissenschaft, Rechtswissenschaft, Psychologie und Medizin mit besonderem Forschungs- und Wissenschaftsbezug bzw. einen sonstigen gleichwertigen Abschluss einer in- oder ausländischen Hochschule in den genannten Bereichen, soweit das Studium ein zu den o. g. Abschlüssen nicht wesentlich unterschiedliches forschungs- und wissenschaftsbezogenes Qualifikationsprofil aufweist, sowie
2. die erfolgreiche Teilnahme an dem Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß der **Anlage 2**.

(2) ¹Bewerberinnen bzw. Bewerber sollen zu den 50 v. H. Besten ihres Jahrgangs zählen oder den entsprechenden Studiengang mit der Gesamtnote von mindestens 2,00 (Prädikat „gut“) abgeschlossen haben. ²§ 15 Abs. 3 **ABMStPO/Phil** gilt entsprechend.

(3) ¹Sind im Falle des Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 ausgleichsfähige Unterschiede zu den Abschlüssen nach Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1 gegeben, kann der Prüfungsausschuss den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche vom Prüfungsausschuss festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkten spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. ²Der Zugang wird unter Vorbehalt gewährt.

(4) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem einschlägigen Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben. ²Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen; die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. ³Der Zugang zum Masterstudium wird unter Vorbehalt gewährt.

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Umfang und Gliederung des Elite-Masterstudiengangs Standards of Decision-Making Across Cultures (M.A.) sowie Art, Umfang und Gewichtungsfaktor der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage 1**.

(2) ¹Der Elite-Masterstudiengang ist in zwei Phasen gegliedert. ²In den beiden ersten Semestern steht die Vermittlung theoretischer Inhalte im Vordergrund. ³In den beiden weiteren Semestern ist die praktische interkulturelle Erfahrungsarbeit mit starkem China-Bezug (3. Semester: verpflichtender Aufenthalt am ECCS in Peking, an einer der Partneruniversitäten der FAU, oder ein selbstorganisierter Auslandsaufenthalt) und die inhaltliche Vertiefung der vermittelten theoretischen Grundlagen (4. Semester: Erstellen der Masterarbeit) vorgesehen.

(3) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Elite-Masterstudiengang Standards of Decision-Making Across Cultures (M.A.) ist Englisch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen in von den Studierenden entsprechend wählbaren Modulen können in deutscher und / oder chinesischer Sprache abgehalten werden; Näheres regelt das Modulhandbuch. ³Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Abweichend von §§ 11 Abs. 1 und 14 **ABMStPO/Phil** wird für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Elite-Masterstudiengang Standards of Decision-Making Across Cultures (M.A.) ein eigener Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Diesem gehören fünf Mitglieder an. ³Neben den beiden Sprecherinnen bzw. Sprechern des Studiengangs gehören die Professur für Kultur- und Sozialanthropologie, die Juniorprofessur für Ethnologie sowie die Studiengangskoordinatorin bzw. der Studiengangskoordinator dem Prüfungsausschuss an. ⁴Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie bestellt. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt eine Sprecherin bzw. einen Sprecher des Studiengangs zu der bzw. dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre. ⁷Eine Wiederbestellung der Mitglieder sowie eine Wiederwahl zu der bzw. dem Vorsitzenden ist zulässig. ⁸Die bzw. der Vorsitzende kann ihr bzw. ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegt darüber hinaus die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen nach § 2 i. V. m. der **Anlage 2**.

§ 5 Wiederholung

¹Abweichend von § 39 Satz 1 **ABMStPO/Phil** können die Prüfungen des Elite-Masterstudiums nur einmal wiederholt werden. ²Zur Einhaltung der Wiederholungsfrist des § 39 Satz 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 3 **ABMStPO/Phil** können die Wiederholungsprüfungen der im Ausland zu absolvierenden Module (Module 7 bis 9) auch in Erlangen stattfinden.

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Die erste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden.

Anlage 1: Studienverlaufsplan Elite-Masterstudiengang "Standards of Decision-Making Across Cultures" (SDAC)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modul-note
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.		
1. Fachsemester (Nachweis von 30 ECTS-Punkten)												
Theories of Decision-Making Across Cultural Contexts	Lecture	2				10	2,5				Mündl. Prüfung (20 min.) mit Handout (2 Seiten) (100 % + 0 %)	1
	Seminar				2		2,5					
	Lecture	2					2,5					
	CAS Colloquium & Workshop Series I				2		2,5					
Politics of Culture	Lecture ²	(2)				10	(5)				Abschlussklausur (90 min.)	1
	Lecture ²	(2)					(5)					
	Lecture ²	(2)					(5)					
	Lecture ²	(2)					(5)					
Specific Approaches of Selected Academic Disciplines Ia ³	Seminar				(2)	(5)	(5)				Hausarbeit (12-15 Seiten)	0,5
Specific Approaches of Selected Academic Disciplines Ib ³	Seminar				(2)	(5)	(5)				Hausarbeit (12-15 Seiten)	0,5
Specific Approaches of Selected Academic Disciplines Ic ³	Seminar				(2)	(5)	(5)				Hausarbeit (12-15 Seiten)	0,5
Specific Approaches of Selected Academic Disciplines Id ³	Seminar				(2)	(5)	(5)				Hausarbeit (12-15 Seiten)	0,5
2. Fachsemester (Nachweis von 30 ECTS-Punkten)												
Concepts of Asian Cultural Orientations and Decision-Making	Seminar ⁴				(2)	10		(5)			Hausarbeit (12-15 Seiten)	1
	Seminar ⁴				(2)			(5)				
	Seminar ⁴				(2)			(5)				
	Seminar ⁴				(2)			(5)				
Advanced Thematic and Regional Courses a ⁵	Seminar				(2)	(5)		(5)			Mündl. Prüfung (20 min.)	0,5
Advanced Thematic and Regional Courses b ⁵	Seminar				(2)	(5)		(5)			Mündl. Prüfung (20 min.)	0,5
Advanced Thematic and Regional Courses c ⁵	Seminar				(2)	(5)		(5)			Mündl. Prüfung (20 min.)	0,5
Advanced Thematic and Regional Courses d ⁵	Seminar				(2)	(5)		(5)			Mündl. Prüfung (20 min.)	0,5
Introduction to Research Methodologies	CAS Colloquium & Workshop Series II				2	5		5			Report (2 Seiten)	0
	Spring School											
Specific Approaches of Selected Academic Disciplines IIa ⁶	Seminar				(2)	(5)		(5)			Hausarbeit (12-15 Seiten)	0,5

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.		
Specific Approaches of Selected Academic Disciplines IIb ⁶	Seminar				(2)	(5)		(5)			Hausarbeit (12-15 Seiten)	0,5
Specific Approaches of Selected Academic Disciplines IIc ⁶	Seminar				(2)	(5)		(5)			Hausarbeit (12-15 Seiten)	0,5
Specific Approaches of Selected Academic Disciplines IId ⁶	Seminar				(2)	(5)		(5)			Hausarbeit (12-15 Seiten)	0,5
3. Fachsemester (Nachweis von 30 ECTS-Punkten)												
Regional Contexts of Decision-Making	Lecture	2				10			5		Mündl. Prüfung (20 min.)	1
	Seminar				2				5			
Specific Approaches of Selected Academic Disciplines – Regional Focus a ⁷	Modern Asian Language Training		(6)			(10)			(10)		Abschlussklausur (90 min.)	1
Specific Approaches of Selected Academic Disciplines – Regional Focus b ⁷	1 Selected Lecture in English at Peking University or Partner University	(3)				(10)			(5)		Hausarbeit (12-15 Seiten)	1
	1 Selected Lecture in English at Peking University or Partner University	(3)							(5)			
Developing Transcultural Sensitivities	Lecture Series at ECCS or Partner University	2				10			2		Abschlussbericht zum Auslandsaufenthalt (12-15 Seiten)	1
	Observations & Experiences in China or in Cross-Cultural Settings				1				8			
4. Fachsemester												
Master Thesis	Master Thesis					30				25	Masterarbeit (ca. 80 Seiten) und mündliche Verteidigung (ca. 20 min.) (70 % + 30 %)	2
	Master Thesis Colloquium				2					5		
Summe SWS und ECTS-Punkte		12 - 18	0 - 6	0	25	120	30	30	30	30		
			43									

- 1 Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.
- 2 Es sind zwei der vier Vorlesungen zu belegen.
- 3 Es sind zwei der vier Module zu belegen.
- 4 Es sind zwei der vier Seminare zu belegen.
- 5 Es sind zwei der vier Module zu belegen.
- 6 Es ist eines der vier Module zu belegen.
- 7 Es ist eines der beiden Module zu belegen.

Anlage 2: Qualifikationsfeststellungsverfahren

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird einmal pro Jahr vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Wintersemester durchgeführt.

(2) Für den Antrag auf Zugang zum Masterstudium sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Zulassungsantrag
2. ein Nachweis über einen Hochschulabschluss nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) bzw. im Falle des § 2 Abs. 4 ein Transcript of Records,
3. falls die Hochschulzugangsberechtigung bzw. der einschlägige erste berufsqualifizierende Abschluss nicht in englischer Sprache erworben wurde: Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf dem Level von mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen oder vergleichbarer Nachweis (bspw. Abiturzeugnis mit entsprechender Ausweisung, Nachweis der UNICert-Prüfung Englisch II),
4. Lebenslauf in tabellarischer Form mit Lichtbild,
5. weitere studiengangsrelevante Qualifikationen wie
 - a) Nachweis bestandener Module zu wissenschafts- bzw. forschungsbezogenem Arbeiten, bspw. zu qualitativen Forschungsmethoden (im Umfang von mind. 6 ECTS-Punkten) oder
 - b) Nachweis bestandener Module mit ausdrücklich kulturübergreifender Thematik, bspw. Module mit inter- und transkulturellem Schwerpunkt (im Umfang von mind. 6 ECTS-Punkten) oder
 - c) Nachweis beruflicher Praktika in einer nicht-abendländischen Zivilisation (mind. 3 Monate in Vollzeit).

(3) ¹Die Anträge sind bis spätestens 15. Juli eines jeden Jahres zum nachfolgenden Wintersemester beim Masterbüro der Universität zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Verlängerung dieser Frist gewähren.

(4) ¹Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 4 dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs. ²Der Prüfungsausschuss kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihm beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(5) ¹Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 6 durchgeführt. ³Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss beurteilt im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in einer Vorauswahl anhand der schriftlichen Unterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die grundsätzliche Eignung zum Masterstudium besitzt. ²Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bzw. im Falle des § 2 Abs. 4 einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,00 (= gut) oder besser bzw. Bewerberinnen und Bewerber, die zu den 50 v. H. Besten ihres Jahrgangs zählen, werden zu einem ca. 30-minütigen Auswahlgespräch eingeladen, das auch bildtelefonisch durchgeführt werden kann; bei Abschlüssen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gilt § 15 Abs. 4 **ABMStPO/Phil** entsprechend. ³Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bzw. im Falle des § 2 Abs. 4 einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,01 bis 2,50 (= gut) bzw. Bewerberinnen und Bewerber, die

zu den 60 v. H. Besten ihres Jahrgangs zählen, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen, wenn sie weitere für den Elite-Masterstudiengang relevante Qualifikationen i. S. d. Abs. 2 Nr. 5 nachweisen können. ⁴Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid. ⁵Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt. ⁶Im Auswahlgespräch müssen die Bewerberinnen bzw. Bewerber ihre vorliegende Qualifikation darstellen und auf Nachfragen vertreten sowie Fachfragen zu für den Elite-Masterstudiengang relevanten Themengebieten angemessen beantworten. ⁷Die Qualifikation der Bewerberinnen bzw. Bewerber für den Elite-Studiengang wird anhand folgender Kriterien und Gewichtung beurteilt:

1. Qualität der Kenntnisse kulturübergreifender Problemstellungen und der Kenntnisse von Schwierigkeiten in disziplinübergreifenden, wissenschaftlichen Zusammenhängen (40 %),
2. Abstraktionsvermögen und Fähigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur Reflexion anhand konkreter Beispiele interkultureller Entscheidungspraxen (30 %),
3. Qualität der Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit (30 %).

⁸Das Ergebnis des Auswahlgesprächs lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁹Über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift zu fertigen.

(7) ¹Das Qualifikationsfeststellungsverfahren ist bestanden, wenn das Auswahlgespräch bestanden ist; anderenfalls ist es nicht bestanden. ²Das Ergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ³Ein ablehnender Bescheid ist mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Eine Wiederholung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen ist nicht zulässig.

(8) Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

(9) Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich der Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.